

S a t z u n g

über die in der Stadt Meerbusch stattfindenden Wochenmärkte und Volksfeste - Marktsatzung -

vom 18. Oktober 1982

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 1979 (GV NW S. 594/ SGV NW 2023) hat der Rat der Stadt Meerbusch in seiner Sitzung am 30. September 1982 folgende Satzung über die in der Stadt Meerbusch stattfindenden Wochenmärkte und Volksfeste - Marktsatzung - beschlossen:

I. Teil

Allgemeines

§ 1 Geltungsbereich

Die Satzung gilt für die von der Stadt Meerbusch als öffentliche Einrichtung betriebenen Wochenmärkte und Volksfeste (Veranstaltungen).

§ 2 Platz, Zeit und Öffnungszeit

- (1) Die Veranstaltungen finden auf den vom Stadtdirektor bestimmten Flächen zu den von ihm festgesetzten Zeiten und Öffnungszeiten statt.
- (2) Soweit aus dringenden Gründen vorübergehend Platz, Zeit und Öffnungszeit abweichend festgesetzt werden müssen, wird dies ortsüblich bekanntgegeben.

§ 3 Standplätze

- (1) Gegenstände dürfen nur von einem dem Anbieter zugewiesenen Standplatz aus feilgeboten werden. Dasselbe gilt für das Darbieten von Lustbarkeiten im Sinne von § 55 Abs. 1 Nr. 3 der Gewerbeordnung.
- (2) Ein Standplatz wird für einen bestimmten Zeitraum oder für einzelne Tage zugewiesen. Ein Anspruch auf Zuweisung eines bestimmten Standplatzes besteht nicht.
- (3) Der Standplatzinhaber ist nicht berechtigt, seinen Standplatz einem anderen zu überlassen.

§ 4 Preisvorschriften

- (1) Alle Waren müssen mit deutlich lesbaren Preisschildern versehen sein. Stattdessen können jedoch auch Preisverzeichnisse verwendet werden, auf denen sämtliche feilgehaltenen Waren verzeichnet sind.

- (2) Die Preise sind in den im Kleinverkehr üblichen Einheiten nach Stück, Maß oder Gewicht anzugeben. Die Angabe oberer oder unterer Preisgrenzen ist unzulässig.
- (3) Die angegebenen Preise dürfen nicht über- oder unterschritten werden.

§ 5 Maße und Gewichte

- (1) Marktstandinhaber, die Waren nach Maß und Gewicht verkaufen, müssen in gutem Zustand erhaltene und vorschriftsmäßig geeichte Maße, Gewichte und Waagen verwenden. Diese sind so aufzustellen, daß der Käufer das Messen und Wiegen beobachten kann.
- (2) Der Verkäufer ist verpflichtet, auf Verlangen des Käufers alle feilgebotenen Waren nach Maß oder Gewicht zu verkaufen, sofern die Ware dies zuläßt.
- (3) Nichtflüssige Lebensmittel dürfen nicht nach Hohlmaß oder nach willkürlich eingeführten Maßen verkauft werden.

§ 6 Sauberkeit auf dem Marktplatz

- (1) ^{*1} Abfälle und Packmaterial (z. B. Gemüseabfall, Fischschuppen, schadhafte Früchte, Papier, Späne, Stroh usw.) dürfen nicht auf den Marktplatz geworfen werden. Sie müssen während der Marktzeit innerhalb der Verkaufsstände so aufbewahrt werden, daß weder der Marktverkehr gestört noch der Marktplatz verunreinigt wird. Beim Verlassen des Marktes haben die Marktstandinhaber Abfälle und Packmaterial in Kartons, Kisten, Säcke und ähnliche Behältnisse zu füllen und diese mitzunehmen. Alle Arbeiten auf dem Markt sind so auszuführen, daß Staubentwicklung weitgehend vermieden wird.
- (2) Das Schlachten, Abziehen, Rupfen oder Ausnehmen von Tieren auf dem Markt ist nicht erlaubt.

§ 7 Marktaufsicht

- (1) Die Beaufsichtigung des Marktverkehrs, insbesondere hinsichtlich der Befolgung der Vorschriften dieser Marktsatzung, erfolgt durch Beauftragte der örtlichen Ordnungsbehörde (Marktaufsicht). Sie führen jeweils eine Marktsatzung, in die jederzeit Einsicht genommen werden kann, mit sich.
- (2) Die Marktaufsicht ist berechtigt, im Einzelfall zur Aufrechterhaltung der Ruhe und Ordnung und zur Verhütung von Schäden an Personen und Sachen über diese Marktsatzung hinausgehende Anordnung zu treffen.
- (3) Die Marktbesucher haben sich auf Verlangen der Marktaufsicht auszuweisen.
- (4) Sonstigen Beauftragten der Stadt und der Polizei ist jederzeit Zutritt zu allen Ständen und Räumen des Marktes zu gewähren. Bei Kontrollen ist der Inhaber hinzuzuziehen, wenn dadurch nicht ein unangemessener Aufschub verursacht wird.
- (5) Verkäufer und andere Marktbesucher haben den Anordnungen der in Abs. 4 erwähnten Dienstkräfte Folge zu leisten.

^{*1} Vom 5. Mai 1994 an geltende Fassung entsprechend dem I. Nachtrag vom 28. April 1994 – 72..01.01 -

§ 8
Haftpflicht und Versicherung

- (1) Wer die Marktplätze betritt, tut das auf eigene Gefahr. Mit der Standvergabe übernimmt die Stadt keinerlei Haftung, insbesondere nicht für Sicherheit der von den Marktbenutzern eingebrachten Waren, Geräte und dergleichen.
- (2) Die Standinhaber haften für sämtliche Schäden, die sich aus der Vernachlässigung ihrer Pflichten zur Beaufsichtigung ihres Personals und der von ihnen verursachten Verstöße gegen diese Marktsatzung ergeben.
- (3) Zur Deckung sämtlicher Haftpflichtrisiken haben die Standinhaber den Abschluß einer ausreichenden Haftpflichtversicherung nachzuweisen. Auf Verlangen der Marktaufsicht oder der in § 7 Abs. 4 erwähnten Dienstkräfte sind Versicherungsschein und Prämienquittungen vorzulegen.

§ 9
Entgelt für die Benutzung der Veranstaltungsplätze

- (1) Für die Benutzung der Marktplätze wird ein Entgelt nach der hierfür erlassenen Satzung erhoben.
- (2) Öffentliche Lustbarkeiten unterliegen daneben der Vergnügungssteuer.

II. Teil

Wochenmärkte

§ 10
Gegenstände des Wochenmarktes

Auf den Wochenmärkten dürfen nur die gemäß § 67 Abs. 1 der Gewerbeordnung und § 1 der ordnungsbehördlichen Verordnung über die zusätzliche Zulassung von Waren des täglichen Bedarfs auf den Wochenmärkten der Stadt Meerbusch festgelegten Warenarten feilgeboten werden.

§ 11
Auf- und Abbau

- (1) Die Verkaufsgegenstände dürfen eine Stunde vor Beginn aufgebaut werden und müssen spätestens eine Stunde nach Beendigung abgeräumt sein.
- (2) Die Fronten der Marktreihen sind einzuhalten. Es ist untersagt, auf den freizuhaltenden Flächen Marktwaren oder sonstige Gegenstände abzustellen oder anzubieten.
- (3) Ein Verkauf von Marktwaren unmittelbar vom bespannten Fuhrwerk aus ist untersagt.

§ 12
Vorschriften für Verkaufsstände

- (1) Die Länge eines Verkaufsstandes darf 10 Meter, die Tiefe 2 Meter nicht überschreiten. Die Verkaufsstände und ihre Überdachungen dürfen die Marktbesucher und den Marktverkehr nicht behindern oder gefährden. Schirmdächer sind so anzubringen, daß sie mindestens 2 Meter über dem Erdboden liegen.

- (2) Es ist verboten, Gegenstände als Befestigungsanker für Verkaufsstände oder Standteile in den Boden einzutreiben oder den Boden auf andere Weise zu beschädigen. Die Verkaufsstände dürfen weder an Straßenlaternen noch an Verkehrsschildern befestigt werden.
- (3) Jeder Marktstandinhaber ist verpflichtet, an einer für den Marktbesucher sichtbaren Stelle des Standes ein Schild aus Metall, Holz oder einem anderen geeigneten Material in Mindestgröße 20 x 30 cm anzubringen, auf dem sein Familienname mit mindestens einem ausgeschriebenen Vornamen sowie Wohnort und Wohnung in deutlicher, unverwischbarer Schrift zu lesen sind. Andere Schilder, Plakate oder sonstige Reklamegegenstände dürfen auf dem Verkaufsort nur in angemessenem Rahmen angebracht werden. Die Angemessenheit richtet sich nach der Art des Geschäftsbetriebes.

§ 13

Vorschriften für den Verkäufer

- (1) Unbeschadet der Bestimmungen über die Bekämpfung übertragbarer Krankheiten und der Hygienevorschriften dürfen beim Verkauf von Nahrungsmitteln nur Personen tätig sein, die im Besitz eines gültigen Gesundheitszeugnisses sind und keine offenen Wunden haben. Ebenfalls ausgeschlossen sind Personen, die als Bazillenträger gelten.
- (2) Alle Personen, die Marktware - insbesondere Lebensmittel - feilhalten, haben auf größte Reinlichkeit an sich und an ihren Kleidern zu achten.
- (3) Das Rauchen an Verkaufsständen, an denen Waren feilgehalten werden, die in der Regel in unverändertem Zustand genossen werden oder auf denen Stroh oder andere leicht brennbare Stoffe liegen, ist verboten.

§ 14

Vorschriften für Großhändler

- (1) Großhändler dürfen ihre Stände nur an dem von der Marktaufsicht besonders bestimmten Platz aufstellen. Kleinhändlern ist es nicht gestattet, auf dem Wochenmarkt gleichzeitig einen Stand als Großhändler zu unterhalten oder gleichzeitig als Klein- und Großhändler aufzutreten.
- (2) Als Großhändler im Sinne dieser Marktsatzung gilt derjenige, der Waren an Wiederverkäufer abgibt.

§ 15

Gütevorschriften

- (1) Sämtliche zum Wochenmarkt gebrachten Nahrungs- und Genußmittel müssen von guter Beschaffenheit sein.
- (2) Frisches Obst und Gemüse ist nach Güteklassen zu kennzeichnen. Unreifes, zum Kochen oder Einmachen bestimmtes Obst oder Gemüse ist als "Kochfrucht" auf dem Schild in deutlicher Schrift kenntlich zu machen.
- (3) Pferdefleisch und Wurstwaren, die unter Verwendung von Pferdefleisch hergestellt sind, müssen ausdrücklich als Pferdefleisch bzw. "Pferdefleischware" bezeichnet werden.

§ 16 Behandlung der Waren

Unbeschadet der Vorschriften des Lebensmittelgesetzes und der Vorschriften über die hygienische Behandlung von Lebensmitteln tierischer Herkunft finden die nachstehenden Anordnungen über die Behandlung von Waren auf dem Wochenmarkt der Stadt Anwendung:

- a) Alle feilgehaltenen Nahrungs- und Genußmittel müssen sich auf Tischen, in Kisten, Körben oder auf sonstigen geeigneten, sauberen Unterlagen mindestens 70 cm über Erdbodengleiche befinden; sie dürfen nicht auf dem Erdboden ausgebreitet werden.
- b) Die zum Verkauf ausgestellten Nahrungs- und Genußmittel, insbesondere frisches Fleisch, Wurstwaren, Räucherwaren, Schmalz, Fett, Butter, Käse müssen durch geeignete Vorrichtungen vor Staub, Schmutz, Sonnenbestrahlung und Niederschlägen geschützt werden.
- c) Die Verkaufstische müssen eine glatte, leicht abwaschbare Platte haben und an der den Käufern zugewandten Seite so eingerichtet sein, daß die Käufer mit den auf den Tischen ausgelegten Waren nicht in Berührung kommen.
- d) Tische, auf denen Fische gelagert oder von denen diese verkauft werden, müssen mit einer abwaschbaren, rillenfreien Platte versehen sein.
- e) Fleisch, Wurstwaren, geschlachtetes Geflügel, Schmalz, Fett, Butter, Käse, Backwaren und ähnliche Verkaufsgegenstände sind hinter Glas oder unter Glaspapier zu halten, soweit sie unverpackt feilgehalten werden.
- f) Alle Fische sind durch ein Schild, auf dem Art und Preisangabe zu lesen sind, kenntlich zu machen.
- g) Das Berühren und Beriechen von unverpackten Lebensmitteln ist verboten. Die Verkäufer haben die Käufer in geeigneter Weise darauf hinzuweisen.
- h) Kostproben von Nahrungsmitteln und Genußmitteln dürfen nur mit sauberen Gerätschaften entnommen werden.
- i) Die Verkäufer müssen einwandfreies Verpackungsmaterial verwenden; insbesondere dürfen sie für Lebensmittel, die in unverändertem Zustand genossen werden, nur reines unbeschriebenes und unbedrucktes Papier benutzen.
- j) Preisschilder an allen Nahrungs- und Genußmitteln, insbesondere bei Fleisch, Wurst, Fisch, Brot, Butter und Käse dürfen nicht durch Anstecken angebracht werden.
- k) Beim Aufstellen von Heringstonnen sind zum Aufsaugen der Lake geeignete Gegenstände unterzulegen.
- l) Lebendes Geflügel darf nur in Körben oder sonstigen Behältnissen mit festem Boden zum Markt gebracht und feilgehalten werden.

§ 17 Marktverkehr

- (1) Der Besuch des Wochenmarktes und der An- und Verkauf von Marktgegenständen ist jedermann im Rahmen dieser Marktsatzung gestattet.
- (2) Von der Marktaufsicht kann des Platzes verwiesen werden:
 - a) wer den Marktfrieden und die Ordnung stört,
 - b) wer den Anordnungen der Marktaufsicht nicht nachkommt,
 - c) wer gegen die Marktsatzung verstößt.

- (3) Vom Markt verwiesene Personen dürfen den Markt auch nicht betreten, um irgendwelche Aufträge auszuführen.
- (4) Das Aufstellen von Fahrzeugen und Fuhrwerken ist auf dem Markt nur an den von der Marktaufsicht zugewiesenen Plätzen gestattet.
- (5) Es ist verboten, während der Marktzeiten auf den Marktplätzen Hunde frei umherlaufen zu lassen oder angeleint mitzuführen, ausgenommen Blindenhunde.

III. Teil

Volksfeste

§ 18 Standplätze

Die Errichtung von Zelten, Verkaufs-, Schau- und Schießbuden sowie von Fahrgeschäften usw. bedarf der Genehmigung des Ordnungsamtes. Die Genehmigung ist bei der Stadtverwaltung Meerbusch unter Beifügung der erforderlichen Unterlagen über Länge, Breite und Ausführung des Geschäftes zu beantragen. Die Platzzuteilung erfolgt jeweils am Mittwoch vor Beginn des Volksfestes.

§ 19 Auf- und Abbau

- (1) Bei Volksfesten dürfen die Geschäfte frühestens am dritten Tage vor Beginn des Volksfestes aufgebaut werden und müssen spätestens am zweiten Tage nach Beendigung der Veranstaltung entfernt sein.
- (2) In der Zeit von 22.00 Uhr bis 6.00 Uhr dürfen Auf- und Abbauarbeiten nicht durchgeführt werden.

§ 20 Kennzeichnung der Stände

Jeder Stand und jedes Fahrgeschäft sind mit einem gut sichtbaren Schild zu versehen, das den Namen und Heimatort des Inhabers in deutlicher Schrift wiedergibt.

IV. Teil

Schlußbestimmungen

§ 21 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig auf einem Veranstaltungsplatz einer der Vorschriften dieser Satzung zuwiderhandelt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu ^{*2} 511,29 € geahndet werden, soweit sie nicht nach Bundes- oder Landesrecht mit Strafe oder Geldbuße bedroht ist.

*2 Änderung auf Euro ab 01.01.2002

§ 22 Inkrafttreten

Diese Marktsatzung tritt am 1. November 1982 in Kraft.

Gleichzeitig treten

- a) die ordnungsbehördliche Anordnung über die in der Stadt Meerbusch stattfindenden Wochen- und Jahrmärkte - Marktordnung - vom 23. Dezember 1970.

und

- b) die Satzung über die Festsetzung der in der Stadt Meerbusch stattfindenden Jahr- und Wochenmärkte vom 23. Dezember 1970

außer Kraft.

BEKANNTMACHUNGSANORDNUNG

Die vorstehende Satzung über die in der Stadt Meerbusch stattfindenden Wochenmärkte und Volksfeste - Marktsatzung - wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Hinweis:

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung kann gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

1. eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
2. die Satzung ist nicht ordnungsgemäß bekanntgemacht worden,
3. der Stadtdirektor hat den Ratsbeschluß vorher beanstandet oder
4. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Meerbusch gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Meerbusch, den 18. Oktober 1982

Der Bürgermeister
gez. Nüse

Bekanntmachungsvermerk:

Vorstehende Satzung und Bekanntmachungsanordnung wurden am 28./29.10.1982 in der RP und WZ veröffentlicht.